

Beilage 3. e): Ergänzende Informationspflichten gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde	Gemäß § 6 AltFG ist jeweils die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde für Verwaltungsübertretungen zuständig. Am Geschäftssitz der Emittentin ist diese das Magistratische Bezirksamt für den 10. Bezirk in Wien mit der Anschrift: A-1100 Wien, Laxenburger Straße 43-45. Hinweis: Die Emittentin unterliegt <u>keiner</u> laufenden Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).
Steuern, die über den Unternehmer abgeführt bzw. nicht abgeführt werden	Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin (Emittentin) werden <u>ohne Abzug oder Einbehalt</u> jedweder gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren an den/die Anleger/in geleistet. Die aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen von Anleger/innen vereinnahmten Zinsen als Gegenleistung für die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens unterliegen in Österreich in der Regel grundsätzlich der Steuerpflicht. Die steuerliche Behandlung obliegt ausschließlich dem/der Anleger/in. Hinweis: Eine Übertragung eines qualifizierten Nachrangdarlehens unterliegt in der Regel gemäß § 33 Tarifpost 21 Gebührengesetz 1957 einer Zessionsgebühr in Höhe von derzeit 0,8 % vom Entgelt. Die steuerliche Behandlung obliegt ausschließlich dem/der Anleger/in. Die Emittentin treffen für das qualifizierte Nachrangdarlehen der Anleger/innen jedenfalls <u>keine</u> steuerlichen Pflichten und es besteht auch keine steuerrechtliche Befugnis die steuerlichen Pflichten von Anleger/innen zu übernehmen oder diese steuerlich zu beraten.
Aussichten für die vertragsgemäße endfällige Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die Veranlagung ist eine spekulative Veranlagung und von einer hohen Abhängigkeit von der Emittentin und deren geschäftlichen Erfolg oder Misserfolg, deren Entwicklung sowie Liquidität geprägt. Der/die Anleger/in verpflichtet sich (gemäß § 67 Abs.3 Insolvenzordnung), dass bei der Prüfung einer rechnerischen Überschuldung der Gesellschaft Verbindlichkeiten gegen sie/ihn aus diesem Nachrangdarlehensvertrag nicht zu berücksichtigen sind. Der/die Anleger/in verpflichtet sich weiters, dass er/sie die Befriedigung seiner/ihrer Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt, und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Emittentin erfolgen daher nur, wenn und soweit unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig (gemäß § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung) sind, ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche von Anlegern dauerhaft nicht erfüllt werden. Die Emittentin muss mit ihrer geplanten Geschäftstätigkeit jedenfalls einen entsprechenden Ertrag erwirtschaften, um die angestrebte endfällige Tilgung und Verzinsung leisten zu können. Es besteht jedenfalls kein verlässlicher Indikator, dass sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt durchsetzen kann oder erfolgreich ist, in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Der wirtschaftliche Erfolg oder Misserfolg der Emittentin hängt von vielen Faktoren ab, die diese selbst nicht beeinflussen kann. Im Falle einer sehr positiven Geschäftsentwicklung kann mit einer pünktlichen und vollständigen Tilgung und Zinszahlung gerechnet werden. Bei negativer Geschäftsentwicklung, insbesondere infolge negativer Marktbedingungen (siehe insbesondere zu den Geschäfts-, Markt-, Zins-, Fremdfinanzierungsrisiken, etc.) muss mit einem teilweisen oder gänzlichen Ausbleiben der endfälligen Zinszahlung und Tilgung bis hin

	zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals, der Verzinsung und allfälliger Nebenkosten gerechnet werden. Siehe dazu insbesondere den Teil C. des Informationsblattes gem. AltFG (Risiken).
Zeitraum, in dem die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind	Die zur Verfügung gestellten Informationen sind solange gültig, als diese nicht durch andere ersetzt und auf der Homepage der Emittentin zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin wird die im Informationsblatt gemäß AltFG und den entsprechenden Dokumenten enthaltenen Informationen regelmäßig überprüfen und Änderungen unverzüglich zur Verfügung stellen. Im Anlassfall wird die Emittentin den Anlegern die Möglichkeit geben, die sachliche Rechtfertigung der Leistungseinschränkung sowie die Plausibilität der Behauptung einer drohenden Insolvenz durch die kontinuierliche Übermittlung von Jahresabschlüssen und periodischen Informationen zu überprüfen.
Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung des Vertrages	Anleger/innen (Darlehensnehmerin) stellen bei der Emittentin einen <u>Antrag</u> (Vertragserklärung) auf Gewährung eines qualifiziertes Nachrangdarlehens (Veranlagung). Die Emittentin kann diesen Antrag annehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung der Emittentin über die Annahme des Vertragsantrags der Anleger/in durch den/die Anleger/in auf das von der Emittentin angeführte Konto der Emittentin mit der Bankverbindung ONE Asset Capital GmbH, IBAN: AT662032032100788864, BIC: ASPKAT2LXXX, unter Angabe des Namens sowie des Geburtsdatums einzuzahlen. Nach der Unterfertigung des Antrags erhalten Anleger/innen eine Kopie davon auf dauerhaftem Datenträger. Eine Annahmeerklärung der Emittentin wird per E-Mail übermittelt, auf Wunsch auch in Papierform. Auch nach Ablauf sämtlicher Rücktrittsfristen, kommt das qualifizierte Nachrangdarlehen letztlich nur durch die Einzahlung des Darlehensbetrages durch den Darlehensgeber zustande. Auf allfällige Einforderungen des Darlehensbetrages verzichtet die Darlehensnehmerin ausdrücklich. Am Ende der Laufzeit erfolgt die Leistung der Tilgung sowie der kumulierten Zinsen (endfällig) auf die vom/von der Anleger/in zuletzt bekannt gegebene Bankverbindung.
Kosten die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu entrichten hat	Für die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden Anleger/innen keine Kosten in Rechnung gestellt.
Rücktrittsrecht, Frist und Modalitäten	Verbraucher/innen können vom Qualifizierten Darlehensvertrag oder der Vertragserklärung (Vertragsantrag), sofern dieser ausschließlich im Fernabsatz abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, der Emittentin oder Plattform zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt wird und diese Erklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Haben Anleger/innen die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Anleger/innen haben jedoch insbesondere dann kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag mit deren ausdrücklicher Zustimmung von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurde, bevor Anleger/innen ihr Rücktrittsrecht ausüben. Nach einem wirksamen Rücktritt gibt es keine Einzahlungsverpflichtung des/der Anlegers/in. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, so erhalten Anleger/innen diese binnen der

Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation zwischen Emittentin und Anleger/innen während der Vertragslaufzeit; Erklärungen, Mitteilungen von Informationen	gesetzlichen Frist zurück. Die Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation zwischen Emittentin und Anleger/innen während der Vertragslaufzeit ist <u>Deutsch</u>. Die Emittentin wird Erklärungen gegenüber den Anleger/innen vorzugsweise auf die von Anleger/innen mitgeteilte E-Mailadresse übermitteln, auf Wunsch auch in postalischer Form an die angegebene Adresse. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: ONE Asset Capital GmbH THE ICON VIENNA, Tower 24, 3rd Floor, A-1100 Wien, Wiedner Gürtel 13. Die Emittentin ist per E-Mail unter office@one-asset.at erreichbar.
Rechtsbehelfe a) Angaben über den Zugang des Verbrauchers zu außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang	Folgende Stelle vermittelt bei Streitigkeiten aus Verbrauchergeschäften. Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (Verein) A-1150 Wien, Flachgasse 30/2. OG Telefon: +43 1 890 63 11, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at Diese Stelle kann nur bei Problemen zwischen Verbraucher/innen und Unternehmen helfen, für die keine andere staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist. Weiters müssen Verbraucher:innen einen Wohnsitz in Österreich, der EU, Norwegen, Island oder Liechtenstein und die betroffenen Unternehmen eine Niederlassung in Österreich haben. Schließlich müssen Verbraucher/innen schon selbst Kontakt mit dem Unternehmen aufgenommen und erfolglos versucht haben, eine Einigung zu erzielen. Die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (Verein) leitet die Beschwerde an das betroffene Unternehmen weiter und versucht eine Lösung zu finden. <u>Beide Seiten müssen zustimmen, um ein rechtswirksames Ergebnis zu erzielen. Das Verfahren ist kostenlos und freiwillig.</u> Darüber hinaus gibt es für Verbraucherstreitigkeiten im Finanzbereich mit FIN-NET ein grenzüberschreitendes, EU-weites Netzwerk von Schlichtungsstellen, die im Finanzdienstleistungssektor tätig sind. Wenn Sie von Ihrem Finanzdienstleister keine zufriedenstellende Antwort erhalten, laden Sie das FIN-NET-Formular für grenzüberschreitende Beschwerden herunter und füllen Sie es aus. Informationen, Stellen und Verfahren finden Sie unter: https://finance.ec.europa.eu/consumer-finance-and-payments/retail-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_de Die Emittentin ist allerdings nicht verpflichtet, an einer außergerichtlichen Streitschlichtung teilzunehmen und behält sich diese Entscheidung jeweils im Einzelfall vor. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit des Rechtswegs und die ordentlichen Gerichte hingewiesen.
Rechtsbehelfe b) Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 135 vom 31. Mai 1994, S. 5, und die Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. Nr. L 84 vom 26. März 1997, S. 22, fallen.	Es besteht für die Emittentin oder für Anleger/innen kein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen. Es existiert weder eine Einlagensicherung, noch eine Entschädigungseinrichtung, noch eine Mittelverwendungskontrolle.

Stand: 07.11.2025